Teil A: Planzeichnung

Maßstab 1 : 1000

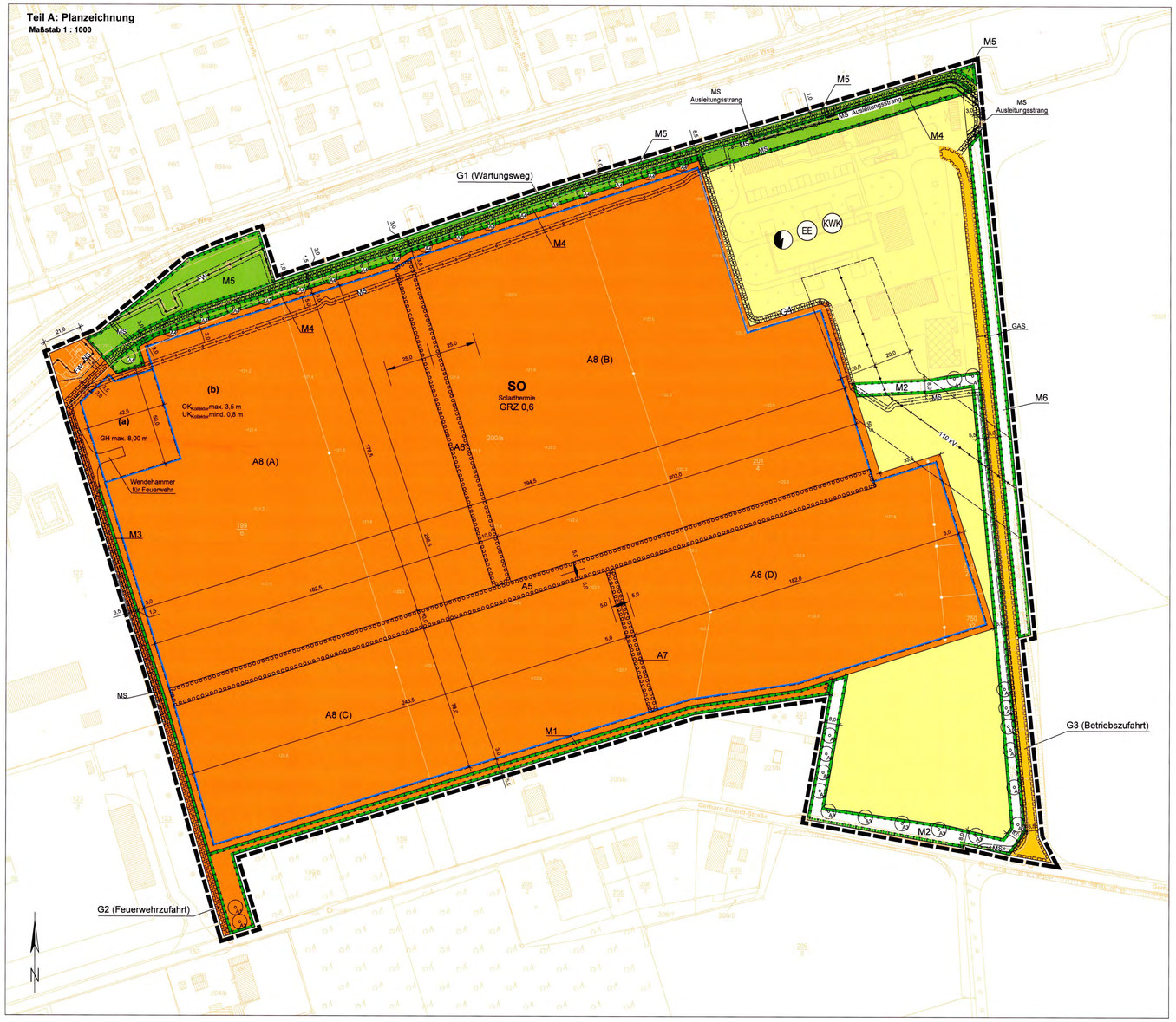

Planzeichenerklärung

[entsprechend PlanZV]

1. Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

SO Solarthermie — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarthermie
[§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO]

2. Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl GRZ
[§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO]

GH max. 8,0 m — Höhe der Oberkante von Gebäuden in Fläche (a) über Bezugshöhe (siehe Teil B: Text Nr. 2.1) als Höchstmaß, hier z.B. 8,0 m
[§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO]

$OK_{Kollektor}$ max. 3,5 m — Höhe der Kollektorenoberkante in Fläche (b) über Bezugshöhe (siehe Teil B: Text Nr. 2.1) als Höchstmaß, hier z.B. 3,5 m
[§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO]

$UK_{Kollektor}$ mind. 0,8 m — Höhe der Kollektorenunterkante in Fläche (b) über Bezugshöhe (siehe Teil B: Text Nr. 2.1) als Mindestmaß, hier z.B. 0,8 m
[§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO]

3. Überbaubare Grundstücksfläche
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 23 BauNVO]

Baugrenze
[§ 23 Abs. 1 BauNVO]

4. Verkehrsflächen
[§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

Straßenverkehrsfläche, privat

5. Flächen für Versorgungsanlagen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]

Elektrizität

KWK — Kraft- Wärme-Kopplung

EE — Erneuerbare Energien

6. Grünflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

Grünflächen, privat

7. Fläche für die Landwirtschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB]

Landwirtschaft (siehe Teil B: Text Nr. 3)

8. Grünordnerische Festsetzungen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB]

M1 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Teil B: Text Nr. 4) mit Angabe der Flächenbezeichnung, hier z.B. M1

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Teil B: Text Nr. 6) mit Angabe der Flächenbezeichnung, hier z.B. A1

5,0 — 8,0 — Zulässige Lagevarianz der Anpflanzfläche parallel zu ihrer Mittelachse in Metern als Höchstmaß, hier z.B. 5,0 m

Anpflanzen von Bäumen (siehe Teil B: Text Nr. 6), mit Angabe der Pflanzklasse, hier z.B. A1

9. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
[§ 9 Abs. 7 BauGB]

G1 — Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche (siehe Teil B: Text Nr. 5) mit Angabe der Flächenbezeichnung, hier z.B. G1
[§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB]

10. Darstellungen ohne Normcharakter

10,00 — Vermaßung in Meter

Wendehammer für Feuerwehr (Angabe einer möglichen Lage)

Höhen der Geländeoberfläche, bezogen auf Normalhöhennull (NHN)

Gebäude nicht mehr vorhanden

Neubau

MS — sonstige Leitung unterirdisch mit Angabe des Schutzstreifens in beide Richtungen, hier z.B.:
MS - Mittelspannungsleitung

Weitere im Plan gekennzeichnete Leitungen:

MS Ausleitungsstrang - Strang mehrerer, flächig verteilter Mittelspannungsleitungen
NS - Niederspannungsleitung
GAS - Gasleitung

H10 kV — Leitung oberirdisch, hier z.B.: 110 kV Lützschena-Zwenkau, mit Angabe des 20 m Schutzstreifens in beide Richtungen

FW — Leitung oberirdisch, hier z.B. Fernwärmeleitung, mit Angabe des 1 m Schutzstreifens in beide Richtungen

11. Darstellungen der Plangrundlage (Auszug)

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

wesentlicher Gebäudebestand

Teil B: Text

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können bei der Stadt Leipzig im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

I. Festsetzungen

Die nachstehenden Festsetzungen gelten nicht für die im Teil A: Planzeichnung festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen.

1. Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO]

1.1 Das sonstige Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarthermie, dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus solarer Einstrahlung und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen.

1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind ausschließlich folgende bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig:
a) Freiflächen-Solarthermiekollektoren,
b) Freiflächen- und Dachflächen-Photovoltaikmodule sofern diese den Anlagen nach a) flächenmäßig untergeordnet sind,
c) Fernwärme- und sonstige Versorgungsleitungen zur Anbindung an das bestehende Netz sowie
d) Betriebsgebäude/Pumpenhaus ausschließlich in der in der Planzeichnung mit (a) bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche,
e) Betriebsanlagen und sonstige bauliche Anlagen, (insbesondere Feuerwehrzufahrt, Überwachungssysteme, Brandschutzeinrichtungen) sowie Leitungen, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dienen.

1.3 Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

2.1 Höhe baulicher Anlagen
[16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO]

2.1.1 Bezugshöhe ist der höchste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche
a) bei Gebäuden: gemessen an den Außenkanten des jeweiligen Gebäudes in Fläche (a),
b) bei Kollektoren: gemessen lotrecht unterhalb des höchsten Punktes der Oberkante der jeweiligen Kollektoren in Fläche(b),
c) bei Masten: gemessen lotrecht des Fußpunktes des jeweiligen Mastes.

2.1.2 Die gemäß Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Höhe der Oberkante von Gebäuden (GH max.) darf durch technische Aufbauten auf dem Dach (insbesondere Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) um bis zu 1,5 m überschritten werden.

2.1.3 Masten sind ausschließlich mit einer Höhe bis zu 10 m zulässig.

2.2 Überschreitung der Grundfläche
[§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO]

Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist unzulässig.

3. Flächen für die Landwirtschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB]

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft sind ausschließlich zulässig:
a) Ackerbau,
b) Wiesen- und Weidenwirtschaft,
c) Erwerbsobstbau,
d) gartenbauliche Erzeugung,
e) Imkerei.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Für die in den folgenden Festsetzungen aufgeführten Pflanzklassen wird auf die definierende Festsetzung unter 6.1 der textlichen Festsetzungen verwiesen.

4.1 Maßnahmenfläche M1: Südrand - Neuanlage Strauchhecke mit Krautsaum
Es ist eine mindestens zweireihige Strauchhecke im Wechsel mit einem Krautsaum und folgendem Aufbau anzupflanzen:
- Auf mindestens 1.700 m² der Fläche sind Sträucher gemäß Pflanzklasse B1 mit mindestens einem Strauch je 2 m² zu pflanzen. Der Aufwuchs der Sträucher ist auf 2 m begrenzt, bei Vereinbarkeit mit den nachbarrechtlichen Vorgaben ist ein Aufwuchs bis zu einer Höhe von bis zu 2,50 m zulässig.
- Auf mindestens 500 m² der Fläche ist ein Krautsaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln.

4.2 Maßnahmenfläche M2: Ost-/Südostseite - Neuanlage Strauchhecke mit Blühsaum
Es ist eine Strauchhecke im Wechsel mit einem artenreichen Blühsaum mit folgendem Aufbau anzupflanzen:
- Auf mindestens 1.750 m² der Fläche ist eine mindestens zweireihige Strauchhecke anzupflanzen. Es sind Sträucher gemäß Pflanzklasse B2 und C mit mindestens einem Strauch je 2 m² versetzt zueinander zu pflanzen. Der Pflanzabstand zur südlich angrenzenden Gerhard-Ellrodt-Straße beträgt mindestens 5 m.
- Auf mindestens 1.750 m² der Fläche sind Abschnitte mit artenreichen Blühsäumen von mindestens 15 m Länge aus einer gebietsheimischen Ansaat anzulegen.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche ist die Errichtung eines Artenschutzturms mit einer Höhe von bis zu 8 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

4.3 Maßnahmenfläche M3: Westrand - Strauchhecke und Staudensaum
Es ist eine Strauchhecke im Wechsel mit Staudensäumen mit folgenden Flächenanteilen anzupflanzen.
- Auf mindestens 150 m² der Fläche ist je 2 m² mindestens ein Strauch der Pflanzklassen B1 oder C zu pflanzen.
- Auf mindestens 100 m² der Fläche ist ein artenreicher Staudensaum aus einer gebietsheimischen Ansaat anzulegen.

4.4 Maßnahmenfläche M4: Nordseite - private Grünfläche mit Obstbäumen und Obststräuchern
Auf der gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M4 bezeichneten Fläche sind Obststrauchpflanzungen der Pflanzklassen B1, B2 und C zu pflanzen. Dabei ist ein Wechsel von solitär und in Gruppen stehenden Obststrauchpflanzungen mit einem Pflanzabstand von mindestens 5 m zu beachten. Ergänzend ist über die gesamte Länge ein artenreicher Blühsaum aus einer gebietsheimischen Ansaat anzulegen.

4.5 Maßnahmenfläche M5: Erhaltung
Die vorhandenen Sukzessionsflächen sind zu erhalten.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB]

4.6 Maßnahmenfläche M6: Erhaltung vorhandener Feldgehölze
Die vorhandenen Feldgehölze sind zu erhalten.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB]

4.7 Querung von Maßnahmenflächen
Für alle oben nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. den § 9 Abs. 1 Nr. 15 oder § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB getroffenen flächenhaften Festsetzungen gilt, dass diese für notwendige Zufahrten, Leitungen und deren Schutzabstände sowie andere funktional notwendige Anforderungen unterbrochen werden können.

4.8 Umgang mit Niederschlagswasser
Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht für Brauchwasserzwecke verwendet wird, vollständig auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern.

4.9 Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen
Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder unmittelbar an deren Rand versickern kann.

4.10 Begrenzung der versiegelten Bodenfläche
Die durch bauliche Anlagen, einschließlich der Flächen, die für die Gründung der Kollektoren erforderlich sind, sowie der Zufahrten und Wege tatsächlich versiegelte Fläche darf maximal 6 % der nach der festgesetzten GRZ zulässigen Grundfläche in Anspruch nehmen.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
[§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]

Die in der Planzeichnung festgesetzten, mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen sind wie folgt zu belasten:
- G1 (Wartungsweg): mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Leipzig GmbH, der envia Mitteldeutsche Energie AG und der RM Erneuerbare Energien GmbH,
- G2 (Feuerwehrzufahrt): mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Leitungsrecht zugunsten der RM Erneuerbare Energien GmbH sowie einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr,
- G3 (Betriebszufahrt): mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr sowie zur Erschließung der anliegenden Landwirtschaftsflächen und mit M2 und M6 bezeichneten Flächen.
- G4 (Leitungsverlegung): mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Leipzig GmbH und der envia Mitteldeutsche Energie AG.

6. Grünordnerische Festsetzungen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB]

6.1 Pflanzklassen
Für die Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind folgende Pflanzklassen definiert:

Pflanzklasse A1 Kleinbäume	maximale Endhöhe 10 m
Pflanzklasse A2 Bäume	maximale Endhöhe 15 m
Pflanzklasse A3 Bäume	minimale Endhöhe 15 m
Pflanzklasse A4 Obstbäume	Obstbaumart, maximale Endhöhe 8 m
Pflanzklasse B1 Sträucher	maximale Endhöhe 2,5 m
Pflanzklasse B2 Großsträucher	maximale Endhöhe 4 m
Pflanzklasse C Dornensträucher	maximale Endhöhe 2 m

Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für die Auswahl der Gehölze, Saatgutmischungen, sonstigen Pflanzungen und Pflanzqualitäten wird auf die Begründung des Bebauungsplanes, Anhang II: Pflanzempfehlungen verwiesen.

6.2 Einzelbaumpflanzungen
Für die in der Planzeichnung standörtlich festgesetzten und mit A1, A2, A3 und A4 bezeichneten Bäume gelten die unter 6.1 definierten Pflanzklassen. Die Bäume können in Abhängigkeit funktionaler Vorgaben in einem Umkreis von 3 m um den festgesetzten Standort gepflanzt werden.

6.3 Anpflanzfläche A5 - Gliederungselement Ost-West mit Hecke
Die in der Planzeichnung festgesetzte und mit A5 bezeichnete Fläche ist wie folgt zu bepflanzen:
- Es ist mittig angeordnet ein mindestens 4 m breiter Streifen aus Sträuchern mit je einem Strauch je 2 m² gemäß Pflanzklasse C anzupflanzen.
- Beidseitig zur Strauchhecke sind maximal 3 m breite Streifen als extensives Grünland mit einer artenreichen, gebietsheimischen Ansaat anzulegen.

Eine Verschiebung der Fläche parallel zu ihrer Ost-West-Mittelachse um maximal 5 m nach Nord oder Süd ist zulässig. Die Flächen A6 und A7 sind dementsprechend zur Anbindung an die Fläche A5 zu verlängern bzw. zu verkürzen.

6.4 Anpflanzflächen A6 - Gliederungselemente Nord-Süd mit extensivem Grünland
Die in der Planzeichnung festgesetzte und mit A6 bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland mit einer artenreichen, gebietsheimischen Ansaat anzulegen.
Eine Verschiebung der Fläche parallel zu ihrer Nord-Süd-Mittelachse um maximal 25 m nach Ost oder West ist zulässig.

6.5 Anpflanzfläche A7 - Grünlandfuge
Die in der Planzeichnung festgesetzte und mit A7 bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland mit einer artenreichen, gebietsheimischen Ansaat anzulegen.
Eine Verschiebung der Fläche parallel zu ihrer Nord-Süd-Mittelachse um maximal 5 m nach Ost oder West ist zulässig.

6.6 Anpflanzflächen A8 - extensives Grünland um, unterhalb und zwischen den Solarkollektoren
In den in der Planzeichnung festgesetzten und mit A8 bezeichneten Flächen sind die nicht durch bauliche, anlagenbedingte oder andere Festsetzungen belegten Flächen um, unterhalb und zwischen den Solarkollektoren als Grünland mit einer geschlossenen Vegetationsdecke folgendermaßen anzulegen:
- Teilfläche (A): sukzessive Entwicklung von extensivem Grünland durch Selbstbegrünung
- Teilfläche (B): artenarme, gebietsheimische Ansaat von extensivem Grünland
- Teilflächen (C) und (D): artenreiche, gebietsheimische Ansaat von extensivem Grünland

Soweit dauerhaft keine geschlossene Vegetationsfläche gehalten werden kann, sind Nachsaaten erforderlich.

6.7 Fassadenbegrünung
Außenwandflächen ab einer Länge von 10 m und einer Höhe von 2 m, die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, sind flächenhaft zu mindestens 50 % mit Kletterpflanzen (Pflanzabstand maximal 1 m) dauerhaft zu begrünen.

7. Örtliche Bauvorschriften
[§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.§ 89 SächsBO]

7.1 Einfriedungen

7.1.1 Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Stabgitterzäunen zulässig. Ein Eingrünen der Einfriedung durch Kletter- und Rankpflanzen ist allgemein zulässig.

7.1.2 Sichtdichte Einfriedungen unter Einbringen von Sichtschutzmaterialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Blendwirkung der Kollektoren nachgewiesen und dadurch vermieden wird.

7.1.3 Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 3 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Einfriedung muss mindestens 0,15 m betragen.

7.2 Werbeanlagen
Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

7.3 Dachgestaltung
Bis 30 Grad flach geneigte Dächer von Gebäuden sind mit einer Substratschichtdicke von mindestens 12 cm zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Ergänzend sind aufgeständerte Solarmodule zulässig. Eine Dachbegrünung ist nicht erforderlich, wenn die Dachflächen vollflächig mit Solarmodulen belegt werden.

II. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege - Archäologie
Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich in dem den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für Erdarbeiten im Plangebiet (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs-, Planier- und Bauarbeiten) ist nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung ist die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leipzig. Diese erteilt die Genehmigung auf Antrag und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen.

2. Nutzungsdauer und Rückbau der Solaranlagen
Bedingt aus dem Pachtverhältnis ist eine Nutzung der Solaranlagen auf zunächst 49 Jahre beabsichtigt. Die Flächen sollen anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt werden. Die Nutzer von Solarthermie und Fläche für Landwirtschaft verpflichten sich nach Aufgabe der Nutzung zum Rückbau und zur Wiederherstellung einer ackerbaulichen Nutzfläche.

3. Unterirdische Versorgungsleitungen (MS)
Für die innerhalb des nördlichen Teils des Sondergebietes in der überbaubaren Grundstücksfläche hinweislich dargestellte unterirdische Mittelspannungsleitung (MS) ist nach Abstimmung mit dem Leitungsträger RM Erneuerbare Energien GmbH die Überbauung mit Solarthermieanlagen oder Photovoltaikanlagen nach den vereinbarten Bedingungen (z.B. Handschachtung, Freihalten der Trasse für Wartungsarbeiten) zulässig.

Verfahrensvermerke

Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 459 „Energiestandort Lausen", bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, als Satzung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 9.1.23

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Planunterlage

Die Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude stimmt mit dem Vermessungswerk, Stand vom 15. DEZ. 2021, überein.

Leipzig, den 22.12.2022

Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Amtsleiter

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung hat am 12.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 22/2020 vom 28.11.2020 erfolgt.
[§ 2 Abs. 1 BauGB]

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 01.02.2022 bis zum 21.02.2022.
[§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB]

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 25.11.2021.
[§ 4 Abs. 1 BauGB]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 11. JULI 2022.
[§ 4 Abs. 2 BauGB]

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Die Ratsversammlung hat am 15. JUNI 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 25. JUNI 2022 bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 11. JULI 2022.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12. JULI 2022 bis zum 22. AUG. 2022.
[§ 3 Abs. 2 BauGB]

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung hat am 14. DEZ. 2022 den Bebauungsplan nach Prüfung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.
[§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 11. JAN. 2023

Stadtplanungsamt
Amtsleiterin

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 06/2023 am 18. MÄR. 2023. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 23. MÄR. 2023

Stadtplanungsamt
Amtsleiterin

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 14.10.2024

Stadtplanungsamt
Amtsleiterin

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 459
"Energiestandort Lausen"

Stadtbezirk: West
Ortsteil: Lausen-Grünau

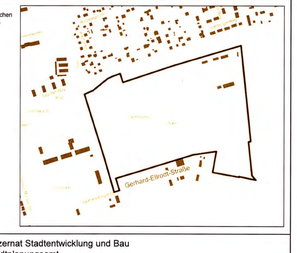

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: seecon ingenieure — 27.04.2022
seecon Ingenieure GmbH
Spinnereistraße 7, Halle 14 04179 Leipzig

Planverfassung gemäß

§ 4 (1) BauGB	§ 3 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	31. MAI 2022 Datum/Unterschrift	31. MAI 2022 Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	07. DEZ. 2022 Datum/Unterschrift	23. MÄR. 2023 Datum/Unterschrift

Format A0/1189 Maßstab 1:1000 Projekt 21Apl_Städtbau_Lausen3_Sol_B-Plan Städtbau_Lausen3_Bearbeitung_Stadtvorgang_BauNVO1_BP-2_Entwurf.dwg BP-2 Plan